# **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

## Heimatkunde des Herzogtums Oldenburg

Schwecke, W.

Bremen, 1913

II. Standesvertretung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3847

### Standesvertretung. der abliden 20

Die durch Gesetz berufene Interessenvertretung für das Handwerk ift die Handwerkskammer.

Bor ber Errichtung derselben hatten die Handwerfer im Herzogtum Oldenburg eine Interessenvertretung in dem im Jahre 1894 gegründeten "Berband der Handels- und Gewerbevereine für das Herzogtum Oldenburg". Es war eine freie Bereinigung mit dem Rechte einer juristischen Person, der jedoch die staatliche Organisation fehlte.

Am 2. Juli 1900 begann die Tätigkeit der "Handwerkskammer für das Herzogtum Oldenburg", deren Errichtung gemäß §§ 103 ff. der Reichssewerbeordnung durch die Landeszentralbehörde erfolgen mußte.

Die Handwerkstammer ist als eine öffentlich rechtliche Korporation aufzufassen, die eine Reihe von Verwaltungsaufgaben zu erfüllen hat, welche sonst von Staatsbehörden zu regeln sind. Als Behörde steht sie unter der Aufsicht des Großherzoglichen Ministeriums; den übrigen Verwaltungs-behörden, welche einander zur Rechtshilse verpflichtet sind, ist sie nebengeordnet.

Die Aufgaben und die Befugnisse ber Handwerkskammer sind durch die Reichsgewerbeordnung und speziell durch das unterm 15. Februar 1900 vom Großherzoglichen Ministerium erlassene Statut festgelegt.

Die Handwerkskammer vertritt die Interessen des Handwerks in ihrem Bezirk. Insbesondere liegt ihr ob:

- 1. das Lehrlingswesen näher zu regeln;
- 2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Borschriften zu überwachen;
- 3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch tatfächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren;
- 4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu beraten und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten;
- 5. Prüfungsausschüffe zur Abnahme ber Gesellenprüfung zu bilden;
- 6. einen Berufungsausschuß zu wählen, ber über Beanstandungen von Beschlüssen ber Prüfungsausschüsse zu entscheiden hat;
- 7. Sachverständige zu bestellen, welche die Aufgabe haben, Gutachten über gewerbliche Streitigkeiten zwischen Handwerkern und ihren Lieferanten abzugeben, und für die Sachverständigen Satzungen zu erlassen.

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Handwerkszweige berührenden Ansgelegenheiten gehört werden.

Sie ift befugt, Beranftaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge zu treffen.

206

Bu diesen Aufgaben sind namentlich zu rechnen "die Errichtung und Unterstützung von Fachschulen, die Sinrichtung von Meisterkursen zur weiteren Ausbildung von Handwerksmeistern, die Beranstaltung von Ausstellungen mustergiltiger Maschinen und Werkzeuge, die Errichtung von gewerblichen Auskunftsstellen, die Anregung zur Bildung von Genossenschaften sowie die Herausgabe einer Zeitschrift."

Der Handwerkskammer gehören 33 Handwerker aus dem Kammerbezirk als Mitglieder an. Diese sind ehrenamtlich unentgeltlich tätig. 30 von ihnen werden gewählt von den je einen Wahlkörper bildenden Innungen und drei von den Handwerkers bezw. Gewerbevereinen des Herzogtums, und zwar jeweilig auf 6 Jahre. Die Wahl ist eine indirekte; sie wird von einem vom Großherzoglichen Ministerium bestellten Kommissar geseitet.

Bu ben Organen ber Rammer gablen:

- 1. Die Vollversammlung. Sie besteht aus sämtlichen gewählten Mitgliedern. Ihr ist die Beschlußfassung über bestimmte im Statut näher bezeichnete Ungelegenheiten vorbehalten. Jährlich haben mindestens 2 Sitzungen stattzusinden.
- 2. Der Borftand. Diesem gehören außer bem Borsitzenden, der in ober in der Nähe der Stadt Oldenburg seinen Wohnsitz haben muß, 6 Borstands= mitglieder an. Der Borstand führt die laufende Berwaltung.
- 3. Der Synditus. Derfelbe unterstütt den Borftand als Geschäftsführer und juristischer Ratgeber bei den laufenden Geschäften.

Bon den ständigen Ausschüffen find hervorzuheben:

- 1. Der Ausschuß für das Lehrlingswesen. Dieser hat die das Lehrlingswesen betreffenden Angelegenheiten für die Bollversammlung vorzuberaten.
- 2. Der Berufungsausschuß. Ihm liegt die Entscheidung über die von ben Borsitzenden der Gesellenprüfungsausschüsse etwa beanstandeten Gesellensprüfungen ob.
- 3. Der Rechnungsausschuß. Derselbe hat die Rechnung der Kammer zu prüfen und darüber an die Vollversammlung Bericht zu erstatten.
- 4. Der Gesellen ausschuß der Handwerkskammer. Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Kammer, soweit die Beratung und Beschlußfassung über Borschriften, welche das Lehrlingswesen regeln, und über Gutachten und Berichte, welche die Berhältnisse der Gesellen und Lehrlinge betreffen, ist ein Gesellenausschuß gebildet.

Bur Überwachung der Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, insbesondere des Lehrlingswesens, ist ein "Beauftragter" im Hauptsamt angestellt, welcher von Zeit zu Zeit eine Revision der Handwerksbetriebe in den einzelnen Gemeinden vornimmt.

Vom Ministerium als Aufsichtsbehörde wird bei der Handwerkskammer ein höherer Regierungsbeamter als "Kommissar" bestellt, wodurch die Interessen des Handwerks wesentlich gefördert werden.

In der Handwerkstammer, in der neben den größeren Arbeiten sehr viel Rleinarbeit zu erledigen ist, entfaltete sich gleich nach ihrer Errichtung ein

reges Leben, galt es boch, Magnahmen zur Förderung eines schwer um seine Existenz ringenden Standes und zur Beseitigung ftark hemmender Wißstände zu treffen.

In ber Erfenntnis, bag burch einen aut ausgebilbeten Nachwuchs ein wesentlicher Fortschritt in ber Forberung bes Meisterstandes erzielt werden muß, schritt man zunächst zur einer gründlichen Regelung bes Lehrlingswesens. "Borichriften jur Regelung bes Lehrlingsmefens in Sandwertsbetrieben" wurden erlassen und sämtliche Sandwerker und Sandwerkerinnen bes Rammer= bezirks, einerlei, ob fie mannliche ober weibliche Lehrlinge halten, wurden bei Bermeibung von Strafe verpflichtet, fie zu befolgen. In den Borichriften find die durch die Gewerbeordnung gesetlich festgelegten Bestimmungen in zweckmäßiger Beife erganzt worben. Sie umfaffen Borfchriften über die Befugnis jum Salten und Anleiten von Lehrlingen, näbere Bestimmungen über den von der Rammer vorgeschriebenen Normallebrvertrag, die Dauer der Lehrzeit sowie über die Pflichten bes Lehrherrn und bes Lehrlings. ihnen ift die Rahl ber Lehrlinge festgesett, welche in den einzelnen Betrieben, entsprechend ber Rahl ber in ihnen beschäftigten Gesellen, jeweilig vom Lehrherrn gehalten werden durfen. Cbenfo find in ihnen Bestimmungen über die Gefellenprüfung getroffen.

Die Abnahme der Gesellenprüfung richtet fich im übrigen nach einer vom Großherzoglichen Ministerium im Einvernehmen mit der Handwerfskammer erlassenen Gesellenprüfungsordnung.

Durch die Gesellenprüfung sollen die Lehrlinge den Nachweis erbringen, daß sie die in ihrem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausüben, und daß sie sich während der Lehrzeit in der Werkstatt und der Fortbildungsschule genügende sachliche und allgemeine Kenntnisse angeeignet haben.

Bei Zwangsinnungen muß für die in ihnen vertretenen Handwerke je ein Gesellenprüfungsausschuß errichtet werden, freien Fachinnungen wird das Recht zur Abnahme der Gesellenprüfungen auf Antrag von der Handwerksfammer auf Widerruf erteilt. Freien gemischten Innungen kann das Prüfungserecht von der Handwerkskammer widerruflich für diesenigen Gewerbe verliehen werden, von denen ihnen mindestens je 10 Mitalieder angehören.

Die von den Prüflingen zu entrichtende Prüfungsgebühr beträgt 5 M. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden des zuständigen Brüfungsausschusses zu richten.

Lehrlinge, welche in einem Fabrikbetriebe gelernt haben und eine ordnungs= mäßige Lehrzeit nachweisen können, werden zur Prüfung zugelassen, wenn sie die durch die Prüfung entstehenden Kosten zu zahlen sich bereit erklären.

Den Prüflingen, welche die Prüfung bestanden haben, wird ein Prüfungszeugnis und, wenn der Lehrherr des Prüflings einer Innung angehört, ein Prüfungszeugnis mit Lehrbrief ausgehändigt.

Alljährlich werden ferner in den einzelnen Amtsbezirken Ausstellungen von Gesellenstücken veranstaltet. Die Verteilung der von der Handwerkskammer

zur Verfügung gestellten Diplome an diejenigen Aussteller, welchen auf das Gesellenstück das Prädikat "gut" erteilt ist, bildet einen nicht geringen Ausporn zum Nacheisern für die jüngeren Lehrlinge.

Die Meisterprüfung gemäß § 133 der Gewerbeordnung, durch deren Bestehen der Handwerker die Besugnis zur Anleitung von Lehrlingen und die Berechtigung zur Führung des Meistertitels von der Vollendung des 24. Lebenssiahres ab erwirdt, ist vor der zuständigen sür das betreffende Gewerbe vom Ministerium errichteten Meisterprüfungskommission abzulegen.

Für die zahlreicher vertretenen Handwerke sind 4 Kommissionen, für die weniger zahlreichen ist eine errichtet worden. Für die seltener vertretenen Gewerbe wird eine Kommission nach Bedarf von Fall zu Fall gebildet.

Die obengenannten 4 Kommissionen verteilen sich folgendermaßen:

Kommission 1: Sit Oldenburg, Bezirk: Stadt und Amt Oldenburg, Amt Westerstede, Stadt und Amt Delmenhorst.

Kommission 2: Sitz Barel, Bezirk: Stadt und Amt Barel, Stadt und Amt Jever, Amt Rüstringen.

Kommission 3: Sitz Brake, Bezirk: Ümter Brake, Butjadingen und Elssleth. Kommission 4: Sitz Vechta, Bezirk: Ümter Vechta, Wildeshausen, Cloppensburg und Friesonthe.

Die Meisterprüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes sowie der zu dem selbständigen Betriebe desselben sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung sowie der für den Hand- werker wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, zu erbringen.

Das Verfahren vor der Prüfungskommission und der Gang der Prüfung werden durch die von der Handwerkskammer mit Genehmigung des Ministeriums erlassene Meisterprüfungsordnung geregelt.

Die Prüfungsgebühr ist auf 25 M festgesett. Gesuche um Zulassung zur Meisterprüfung sind an den Vorsitzenden der Handwerkskammer zu richten.

Nach bestandener Prüfung werden den Prüflingen, vorausgesetzt, daß sie das 24. Lebensjahr vollendet haben — andernfalls erst zu diesem Termin — ein Meisterbrief und eine Bescheinigung ausgehändigt.

Satungen für öffentliche gewerbliche Sachverständige sind erlassen. Diese Einrichtung, welche der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Handwerkern und ihrer Kundschaft unter Ausschluß des ordentlichen Gerichts dienen
soll, wird nicht in genügendem Umfange, ihrer Bedeutung entsprechend, von
den Handwerkern benutzt. Da ihnen durch die Inanspruchnahme der Sachverständigen nur geringe Kosten erwachsen und die Einrichtung einen gemeinnützigen Zweck versolgt, so sei an dieser Stelle ganz besonders auf sie hingewiesen. Antragsteller (auch Privatpersonen) wenden sich an die Handwerkskammer.

Der Förderung des Meisterstandes dienen die von der Handwerkskammer errichteten theoretischen und fachlichen Meisterkurse. Die theoretischen Kurse erstrecken sich auf Unterricht in Buchführung, Wechsellehre, Kalkulation und

14 heimattunde bes herzogtums Olbenburg, II.

Vorträge über die das Handwerk berührenden gesetslichen Bestimmungen. In ben Fachkursen wird von tüchtigen Fachlehrern fachlicher Unterricht für die einzelnen Gewerbe erteilt. Es haben bereits solche Meisterkurse stattgefunden für Schneider, Schuhmacher, Tischler, Bauhandwerker (Kurse in heimischer Bauweise), Metallarbeiter usw., ferner in neuerer Zeit für Schneiderinnen.

Die Gebühr für die theoretischen Kurse beträgt nur 5 M, die für Fachkurse 10 M. Eingerichtet werden sie auf Antrag dort, wo mindestens 15 (bei den Fachkursen 8) Teilnehmer vorhanden sind.

Für die Frauen und Töchter von Handwerkern werden Buchführungsfurse eingerichtet, wenn sich 15 Teilnehmerinnen gefunden haben.

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmung, nach der die Handwerkskammer in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Handwerkszweige berührenden Angelegenheiten gehört werden soll, werden derselben von Reichs-, Staats-, Kommunal- und sonstigen Behörden derartige Angelegenheiten in umfangreichem Maße zur Kenntnis gebracht. Bon diesen müssen besonders hervorgehoben werden Gesetzentwürfe, auf deren Gesichte die Kammer — namentlich in ihrer Gesamtheit — oft einen nicht unswesentlichen Einfluß ausüben kann. Wenn es auch selbstwerständlich ist, daß die weitgehenden Wünsche nicht alle berücksichtigt werden können, so ist ein Ersolg doch nicht zu verkennen.

Besonderen Nachdruck erhalten derartige Wünsche durch ihre Vertretung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften durch die Vereinigung sämtlicher deutscher Handwerks= und Gewerbekammern, den deutschen Handwerks= und Gewerbekammertag.

Die der Handwerkskammer übertragene Aufgabe, die Staats= und Gemeindes behörden in der Förderung des Handwerks durch zweckdienliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen und ihnen Wünsche und Anträge aus dem Handwerk zu unterbreiten, ift eine segensreiche, insonderheit für das Gesamtshandwerk. Es entsteht daraus auch einzelnen Handwerkern bezw. Handwerkszweigen ein Vorteil, der ohne diese Interessenvertretung nicht zu erringen gewesen sein würde.

Eine Ausstellung mustergiltiger Maschinen und Werkzeuge veranstaltete die Kammer vom 6. bis 16. September 1907 in der Exerzierhalle zu Oldenburg, und zwar mit gutem, besonders mit nachhaltigem Erfolg; weitere derartige Ausstellungen werden von Zeit zu Zeit folgen.

Würdigen und bedürftigen Handwerkern gewährt die Kammer in umfangreichem Maße Beihilsen zum Besuche von Fachschulen. Auch leistet sie den Fachschulen Zuschüsse für Lehrlinge aus ihrem Bezirk.

Der Handwerkskammer ist auf dem weiten Gebiete der Handwerksförderung noch viel Arbeit vorbehalten. Wenn diese zum Erfolge führen soll, bedarf sie der Unterstützung und tätigen Mitarbeit der Handwerker.

Bur Zeit ihrer Gründung schaute mancher Handwerker mit Mißtrauen auf die neue Einrichtung, von der viele annahmen, sie würde ihnen nur Unkosten bereiten. Nachdem die Kammer jedoch unverkennbare Erfolge für das Handwerk

in seiner Gesantheit sowohl als auch für einzelne Handwerker errungen hat, ist das Verhältnis der Handwerker zur Kammer wesentlich besser geworden. Eine solche Einrichtung kostet Geld. Nach dem Gesetz in Verbindung mit einer Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums werden die Kosten der Handwerkskammer, soweit sie nicht anderweitig Deckung fanden, von den Gemeinden des Kammerbezirks getragen, welche den von ihnen an die Kasse der Handwerkskammer abzusührenden Vetrag wiederum auf die in ihnen vorhandenen Handwerksbetriebe umlegen. Die den einzelnen Handwerkern auferlegten Kosten sind jedoch nicht so hoch, wie allgemein angenommen wird.

Eine Überficht ber Untoften, welche die Sandwertstammer verurfacht,

gibt folgende Busammenftellung :

Es hatte der einzelne selbständige Handwerker von seinem Jahreseinkommen als Beitrag zur Handwerkskammer zu zahlen: 1901 0,2%, 1902 0,32%, 1905 0,23%, 1909 0,15%, 1910 0,16%, 1911 0,15%.

Das Gesamteinkommen aus Handwerksbetrieben im Herzogtum Olbenburg betrug nach der Schähung: 1901 5596857 M, 1902 5618186 M, 1905 6307338 M., 1909 10738655 M, 1910 11571329 M, 1911 12035993 M.

Da sich das Einkommen aus den Handwerksbetrieben in aufsteigender Linie bewegt, worauf allerdings das neue Einkommensteuergesetz nicht ohne Einfluß geblieben sein dürfte, so kann unbedenklich angenommen werden, daß das Handwerk im Herzogtum nicht zurückgegangen ist, sondern daß sich die wirtschaftsliche Lage der Handwerker im allgemeinen andauernd hebt.

Daß der Prozentsat der Beitragsleistung — wie oben bewiesen — nicht gestiegen, sondern gefallen ist, ist in erster Linie auf die jeweilige höhere Schähungssumme und zum nicht geringen Teile darauf zurückzuführen, daß der Staatszuschuß der Handwerkstammer sich von 4250 M im Jahre 1901 nach und nach auf 8000 M erhöht hat. Außer diesem Staatszuschuß sind vom Landtage alljährlich größere Beträge zur Förderung des Handwerks bewilligt worden und durch die Handwerkstammer zur Verwendung gekommen. In den letzten Jahren betrug diese Summe 8500 M.

Der Handwerkskammer als gesetzlicher Standesvertretung des Handwerks bleibt noch ein weites, aber fruchtbares Feld zu bearbeiten. Das Ziel zu erreichen vermag sie jedoch nur dann, wenn die Innungen sowie die Hand-werkervereine und die noch nicht korporierten Handwerker die Bestrebungen der Kammer unterstützen. Der Selbsthilse in Verbindung mit angemessener Staats-hilse wird es dann gelingen, den Handwerkerstand vorwärts zu bringen.

#### III. Handwerkerliches Genoffenschaftswesen.

Genossenschaften dienen dem Handwerf unzweifelhaft zur Förderung. Bei richtiger Ausnutzung der durch das Genossenschaftsgesetz gebotenen Vorteile wäre dem Handwerkerstande ein wirksames Mittel zur Beseitigung mancher vorhandenen Mißftände gegeben. Bedauerlicherweise konnte das Genossenschafts-

14\*